



Satzung
für die
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kleinaitingen

in der Fassung vom 29. August 2012;
gültig ab 01.09.2012

Satzung für die **Kindertageseinrichtung** **der Gemeinde Kleinaitingen** **(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Die Gemeinde Kleinaitingen erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

§ 1 **Grundsätzliches**

(1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung „St. Martin“, nachfolgend als Kindergarten bezeichnet, als öffentliche Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²In ihr werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zu Einschulung aufgenommen.

(2) ¹Nach Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgend Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

³Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 – 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleichen Voraussetzungen nach Nr. 1 – 3 haben ältere Kinder Vorrang. ⁴Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 2 **Anmeldung**

(1) Anmeldung durch die Personenberechtigten ist während der Betriebszeit oder bei den gesonderten Anmeldeterminen bei der Leitung des Kindergartens möglich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

(2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsvoraussetzung gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten auf ihre Kosten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweisen einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) ¹Die Öffnungszeiten und die Ferien des Kindergartens werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch den Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Mindestbuchungszeit

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

(1) ¹Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. ²Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. ³Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit leiden. ⁴Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartens kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) ¹Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. ²Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

(4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 11

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09 und endet am 31.08 des Jahres.

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. ²Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KHJG) sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßigen veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) ¹Sprechstunden finden zweimal monatlich statt. Sie werden im Kindergarten durch Aushang bekannt gegeben. ²Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarung die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Betretungsrecht

Das Betreten des Kindergartens ist außerhalb der üblichen Bring- und Abholzeiten Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

§ 14 Unfallversicherung

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

¹Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen. ²Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. ³Der Pauschalbetrag ist mit dem Besuchsgeld zu bezahlen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Kleinaitingen, den 25. Juli 1996
Gemeinde Kleinaitingen



Schäfer
Erster Bürgermeister

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2001
2. Änderungssatzung vom 31. Mai 2006
3. Änderungssatzung vom 29. August 2012